

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Musikhochschule Lübeck

vom 24. April 2013

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule MBW 2013, S.: 38

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 25.04.2013

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Musikhochschule Lübeck vom 24. April 2013

Aufgrund § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber.S.67) hat der Senat der Musikhochschule Lübeck am 15. April 2013 folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrats ist am 21. März 2013 erfolgt.

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Musikhochschule Lübeck

§ 1 Name des Betriebs gewerblicher Art

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen: „Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung der Musikhochschule Lübeck“.
- (2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gemäß § 59 Abgabenordnung erlassenen Satzung um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 des Körperschaftsteuergesetzes.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Zwecke des Betriebs gewerblicher Art

- (1) Zweck des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 58 Hochschulgesetz. Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung soll insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Musikhochschule Lübeck im Sinne des § 3 Abs. 1 HSG zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, veranstaltet der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung Kurse, Vorträge, Seminare und Studiengänge wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Art. Darin eingeschlossen ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von elektronischen Kursen – auch Fernunterrichtsleistungen – über das Internet.
- (2) Die Musikhochschule Lübeck kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.
- (3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Musikhochschule Lübeck zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (5) Der Betrieb gewerblicher Art Weiterbildung betätigt sich selbstlos. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3 Mittelbindung und -verwendung

- (1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ihm zuzurechnende Vermögen von der Musikhochschule Lübeck ausschließlich und unmittelbar für ihre dem Inhalt nach gemeinnützigen Zwecke in Gestalt der Forschung und Volks- und Berufsbildung.

§ 4 Zustimmung des Hochschulrats

Der Hochschulrat der Musikhochschule Lübeck hat seine nach § 19 Abs. 1 Ziffer 3 Hochschulgesetz erforderliche Zustimmung zu dieser Satzung am 19. November 2012 erteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung (§ 95 Abs. 2 HSG) in Kraft.

Ausgefertigt:
Lübeck, den 24. April 2013

Prof. Inge-Susann Römhild
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck